

Hinweise für die Fallbearbeitung (Klausuren und Hausarbeiten)

A. Literatur (Auswahl)

I. Didaktische Literatur und Fallsammlungen:

- *Beulke* Klausurenkurs im Strafrecht I (5. Aufl. 2010);
- *Brühl* Die juristische Fallbearbeitung in Klausur, Hausarbeit und Vortrag (3. Aufl. 1992);
- *Kerbein* JuS 2002, 353 (zur Darstellung eines Meinungsstreits);
- *Möllers* Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten (5. Aufl. 2010);
- *Tiedemann* Die Anfängerübung im Strafrecht (4. Aufl. 1999).

II. Zur Hausarbeit (einschließlich der Formalien):

- *Dietrich* JURA 1998, 142;
- *Jahn* JA 2002, 481;
- *N. Müller* JURA 2000, 164 (zum Einsatz von WORD);
- *Putzke* Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben (3. Aufl. 2010);
- *Scheffler* JURA 1994, 549.

III. Zu Sprache, Allgemeinem und Gutachtenstil:

- *T. Walter* Kleine Stilkunde für Juristen (2. Aufl. 2009);
- *T. Walter* JURA 2006, 344.

B. Allgemeines zur Fallbearbeitung

I. Umgang mit dem Sachverhalt

1. Erfassen des Sachverhalts

Im Grundsatz gilt, dass keine Angabe im Sachverhalt überflüssig ist. Aus diesem Grund reicht es nicht, den Sachverhalt nur einmal wie einen Zeitungsartikel zu lesen. Vielmehr sollten Sie ihn nach der ersten Lektüre sofort – ohne über rechtliche Probleme nachzudenken – ein weiteres Mal lesen.

Mit Unterstreichungen, Markierungen und Notizen sollten Sie auch dann sehr sparsam sein. Sinnvolle Notizen sind eigentlich nur solche, die Ihre Lösung vor der Niederschrift gliedern (Lösungsskizze). Empfehlenswert kann es bei verwickelten Sachverhalten sein (viele Personen und/oder Zeitsprünge), eine Skizze oder ein Schaubild zu erstellen, etwa einen Zeitstrahl oder eine Art „Organigramm“ der Beteiligten.

2. Der Sachverhalt und seine Auslegung

Im Studium und Examen hat man überwiegend einen Sachverhalt rechtlich zu würdigen, den der Aufgabensteller als ein vollständig bekanntes, abgeschlossenes Geschehen vorgibt. Im Strafrecht wird dem Studenten also in etwa eine Zusammenfassung des Geschehens präsentiert, wie sie sich auch als ein Bericht der Polizei oder Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen denken ließe. Dieser Sachverhalt ist in der Regel – und anders als im Alltag der Justiz – bar jeglicher Ungewissheiten: Was tatsächlich geschehen ist, erfährt man lückenlos und einschließlich der Gedanken und Vorstellungen, die sich die Beteiligten gemacht haben. Allerdings muss ein Sachverhalt nicht sämtliche Details des Geschehens erwähnen und beschreiben; der Bearbeiter darf sie sich im Wege lebensnaher Sachverhaltsauslegung ergänzen. Wenn es beispielsweise heißt, der Täter habe sein Opfer „vom Rad gerissen“, dann darf man annehmen, dass dies zu Schürfwunden und mindestens kleinen Blutergüssen („blauen Flecken“) geführt hat, also zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 (Körperverletzung; freilich würde das Vom-Rad-Reißen auch sonst von dieser Norm erfasst, und zwar mit der Alternative der körperlichen Misshandlung; in einer Klausur oder Hausarbeit hat man aber stets beide Alternativen anzusprechen). Die lebensnahe Sachverhaltsauslegung endet dort, wo die unzulässige Sachverhaltsunterstellung beginnt („Sachverhaltsquetsche“). So dürfte man in dem Beispiel des Herunterreißen von einem Fahrrad nicht unterstellen, dass es beim Opfer zu Knochenbrüchen oder gar einer schweren Körperverletzung gemäß § 226 gekommen sei. Leider ist diese Grenze nicht überall mit letzter Sicherheit zu ziehen; das liegt an der Unvollkommenheit unserer Sprache. Im Zweifel sollte man sich für eine vorsichtige, restriktive Auslegung des Sachverhalts entscheiden!

3. Ausdrücklich ungeklärte Teile des Sachverhalts

Das Folgende ist einigermaßen kompliziert und von einem Anfänger kaum zu bewältigen. In den Lehrbüchern und Skripten steht es daher üblicherweise auf den hinteren Seiten, und manchem Studenten begegnen diese Themen erst in der Examensvorbereitung. Inhaltlich gehören sie aber an den Anfang der Ausbildung „am Fall“. Ich habe versucht, ihre Behandlung so weit als möglich zu vereinfachen. Gleichwohl ist es unwahrscheinlich, dass jemand die nächsten Absätze schon im ersten Anlauf vollständig versteht. Sie sollten sich daher keine allzu großen Sorgen machen, wenn es Ihnen auch so geht, sollten die Passage aber irgendwann nacharbeiten, wenn nötig mehrfach.

a) Die Lösung gemäß dem In-dubio-Satz

Ausnahmsweise heißt es in einem Sachverhalt, dieses oder jenes „lasse sich nicht mehr klären“ (oder so ähnlich). Dann hat man den Fall mit Hilfe von Beweislastregeln zu entscheiden. Im Strafrecht gibt es bloß eine solche Regel; sie lautet „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Beschuldigten.¹ Es ist dann also der Sachverhalt zu unterstellen, der dem Beschuldigten rechtlich am günstigsten ist (auch wenn das Schrifttum zuweilen gegen die Formulierung wettet, dass etwas „unterstellt“ werde; im Ergebnis macht man das). Bevölkern den Sachverhalt mehrere Beteiligte, so

¹ Ausführlich T. *Walter* JZ 2006, 340 ff.

kann dies dazu zwingen, hinsichtlich ein und desselben Umstandes für den Beschuldigten A etwas anderes zu unterstellen als für den Beschuldigten B.

Schulbeispiel:

Wilderer A und Wilderer B schießen nahezu zeitgleich auf den Förster F. Eine Kugel trifft das Herz, die andere den Kopf; F stirbt sofort. Es lässt sich aber nicht klären, welcher Schuss zuerst gefallen ist und welche Verletzung bei klinisch-mikroskopischer Betrachtung den Tod in dessen konkreter Form verursacht hat. Dann ist für A zu unterstellen, dass B zuerst geschossen und den Tod verursacht habe; für B ist zu unterstellen, dass dies A gewesen sei. Beide können nur wegen versuchten Totschlags oder Mordes verurteilt werden. Das erscheint unsinnig, ist aber die unumgängliche Folge des In-dubio-Satzes. Der Fall ist eben genauso zu behandeln, als hätten die Täter auf jemanden geschossen, der möglicherweise schon eine halbe Stunde zuvor einem Herzinfarkt erlegen wäre und den sie dann irrtümlich für nur schlafend gehalten hätten.

b) Die (echte) Wahlfeststellung

Möglich ist es auch, dass für nur eine Sachverhaltsperson unterschiedliche Geschehensverläufe zu unterstellen sind, je nach dem, welchen Tatbestand man prüft. So mag unklar geblieben sein, ob der Täter ein Schmuckstück, das man bei ihm findet, selbst gestohlen (§ 242) oder wissentlich von einem Dieb gekauft hat (§ 259, Hehlerei), wobei aber sicher ist, dass eine dieser Alternativen stattgefunden hat und nicht etwa noch eine dritte, unbedenkliche Möglichkeit in Betracht kommt (Fall nach RGSt. 68, 257 f.). In dubio pro reo ist jetzt für § 242 zu unterstellen, dass der Beschuldigte den Schmuck gekauft und nicht gestohlen hat, und für § 259, dass er ihn gestohlen und nicht gekauft hat. Das Ergebnis ist dann eigentlich Strafflosigkeit. Man kann es aber in einigen Fällen – auch dem vorliegenden – vermeiden gemäß den Regeln zur Wahlfeststellung. Bei ihr wird wahldeutig verurteilt. Der Schuldspruch lautet dann: der Täter ist „entweder der Straftat A (hier: eines Diebstahls) oder der Straftat B (hier: einer Hehlerei) schuldig“. Man hat bei einem solchen Schuldspruch ein leicht ungutes Gefühl, denn die Verurteilung basiert ausschließlich auf Vorgängen, von denen das Gericht je für sich genommen nicht überzeugt ist. Andererseits hätte man bei solcher Lage kaum ein besseres Gefühl, wenn der Täter freigesprochen würde; denn es steht ja fest, dass er sich strafbar gemacht hat. Der Kompromiss besteht darin, die Wahlfeststellung nur zuzulassen, wenn die fraglichen Delikte normativ gleichwertig sind. Dafür verlangen die Rechtsprechung und einige Stimmen im Schrifttum (herrschende Meinung²), dass sie „rechtsethisch und psychologisch vergleichbar“ erscheinen. Überwiegend stellt das Schrifttum³ aber auf eine „Identität des Unrechtskerns“ ab. Beide Formeln sind ersichtlich unscharf. Gleiches gilt für die Zusätze, die sie erläutern sollen. Die Rechtsprechung spricht von einer nach allgemeinem Rechtsempfinden sittlich und rechtlich vergleichbaren Bewertung und davon, dass die seelische Beziehung des Täters zu den Verhaltensalternativen jeweils vergleichbar sei. Im Schrifttum heißt es überwiegend, die Verhaltensalternativen müssten sich gegen Rechtsgüter derselben Gattung richten, und ihr Handlungsunwert müsse etwa gleichartig erscheinen. Es führt kaum ein Weg daran vorbei, sich wichtige Fälle schlicht zu merken: Bejaht hat die Rechtsprechung Gleichartigkeit zwischen den Alternativen desselben Tatbestandes (etwa bei § 211 zwischen den niedrigen Beweggründen und

² BGHSt. (GS) 9, 390 (392 ff.); *Eser/Hecker StSt*²⁸ § 1 Rn. 100 ff.

³ *Dannecker LK*¹² Anh § 1 Rn. 150 ff.; *Jakobs, Günther, Probleme der Wahlfeststellung*, GA 1971, 257 (270); *Jescheck/Weigend*⁵ § 16 III 3 (S. 150).

der Ermöglichungsabsicht⁴), zwischen Diebstahl und Hehlerei (unser Fall⁵), Betrug und Hehlerei,⁶ Raub und Erpressung,⁷ Betrug und Untreue⁸ sowie zwischen einer ganzen Reihe anderer Delikte.⁹ Abgelehnt wurde die Gleichartigkeit etwa zwischen Diebstahl und Betrug,¹⁰ Vollrausch (§ 323 a) und der Rauschtat,¹¹ Bestechlichkeit und Betrug¹² sowie zwischen Diebstahl und Erpressung¹³. Herstellbar soll die erforderliche Gleichwertigkeit auch sein, indem man einen vergleichsweise schwerwiegenden Tatbestand gedanklich zu einem minder schweren reduziert und in den wahldeutigen Schuldspruch nur den minder schweren aufnimmt. Zum Beispiel möchten einige¹⁴ zwar keine Wahlfeststellung zulassen zwischen der Falschen Verdächtigung (§ 164) und der Un-
eidlichen Falschaussage (§ 153), weil § 164 neben der Rechtspflege auch den Ruf des falsch Verdächtigten schütze. Sie wollen aber § 164 um dieses Rechtsgut reduzieren und gelangen so zu § 145 d (Vortäuschen einer Straftat), der ausschließlich die Rechtspflege schützt und dann eine Wahlfeststellung mit § 153 ermöglicht. (Vorausgesetzt ist natürlich, dass die Tatbestandsmerkmale des § 145 d sämtlich erfüllt sind. Das ist aber bei falschen Verdächtigungen die Regel; § 145 d tritt dann nur normalerweise zurück, weil das Gesetz dies ausdrücklich so bestimmt, sogenannte formelle oder ausdrückliche Subsidiarität). Die herrschende Meinung¹⁵ hat übrigens keine Bedenken, auch zwischen § 164 und § 153 eine Wahlfeststellung zu treffen.

Prozessual bedingt die Wahlfeststellung, dass hinsichtlich beider Delikte alle Prozessvoraussetzungen vorliegen. Insbesondere muss das Gericht für beide Delikte zuständig und müssen beide Sachverhaltsalternativen angeklagt sein. Erwähnt die Anklageschrift nur eine dieser Alternativen, so muss sie mit der anderen eine Tat im prozessualen Sinne¹⁶ bilden. Sonst fehlt für die andere Alternative eine Anklage und wird eine Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO erforderlich.

c) Normative Stufenverhältnisse

Delikte, die für eine Wahlfeststellung in Frage kommen, sind normativ vergleichbar, stehen also bei wertender Betrachtung auf der gleichen Stufe. Es kann aber auch sein, dass sie auf unterschiedlichen Stufen stehen und das eine Delikt gegenüber dem anderen ein normatives „Mehr“ enthält. Dann wird nicht wahldeutig verurteilt, sondern man wendet den In-dubio-Satz entsprechend an und verurteilt ausschließlich wegen des weniger gewichtigen Delikts. Bleibt zum Beispiel unklar, ob der Beschuldigte als Täter oder Gehilfe gehandelt hat, so ist er nur als Gehilfe zu verurteilen.¹⁷ Ein entsprechendes Stufenverhältnis nimmt man an von der Anstiftung hinunter zur Beihilfe,¹⁸ von der aktiven Tat hinunter zum unechten Unterlassungsdelikt gemäß § 13 (jeweils bezogen

⁴ BGHSt. 22, 12 (14).

⁵ Und BGHSt. 15, 63 ff.

⁶ BGH NJW 1974, 804 (805).

⁷ BGHSt. 5, 280 f.

⁸ BGH GA 1970, 24.

⁹ Weitere Nachweise bei *Fischer*⁵⁷ § 1 Rn. 27 ff.; *Wolter*, Jürgen, Wahlfeststellung und in dubio pro reo (1987) S. 174 ff.

¹⁰ BGH NStZ 1985, 123.

¹¹ BGHSt. (GS) 9, 390 (392 ff.).

¹² BGHSt. 15, 88 (100).

¹³ BGH DRiZ 1972, 30 f.

¹⁴ Stellvertretend *Rudolphi/Rogall* SK § 164 Rn. 50 m. w. N.

¹⁵ BGHSt. 32, 146 (149); *Herdegen* LK¹¹ § 164 Rn. 34.

¹⁶ Zu diesem wichtigen Begriff des Prozessrechts *Beulke* Strafprozessrecht¹¹ Rn. 512 ff.

¹⁷ BGHSt. 23, 203 (207).

¹⁸ BGHSt. 31, 136 (138).

auf denselben Erfolg)¹⁹ und von der Vorsatztat hinunter zum Fahrlässigkeitsdelikt (jeweils bezogen auf einen im übrigen gleichen Tatbestand, also etwa zwischen § 212 und § 222)²⁰. Deutlich werden die angeführten Stufenverhältnisse übrigens auch in der Lehre von den Konkurrenzen. Denn dort gilt für diese Verhältnisse, dass die niedrigere Stufe im Wege sogenannter Gesetzeskonkurrenz hinter die höhere zurücktritt, wenn beide verwirklicht sind. Hat also jemand einen Erfolg aktiv herbeigeführt und zugleich dessen Abwendung entgegen einer Garantenpflicht unterlassen oder hat er zu einem Delikt angestiftet und dann selbst als Mittäter daran teilgenommen, so tritt das Unterlassen bzw. die Anstiftung zurück und ist er nur wegen der aktiven Tat bzw. als Mittäter zu verurteilen. Die Lehre von den Konkurrenzen lässt sich daher als Maßstab und Gegenprobe verwenden: Zwischen Delikten, deren eines das andere im Wege einer Gesetzeskonkurrenz verdrängen kann, besteht ein normatives Stufenverhältnis, das eine Verurteilung immerhin wegen des weniger gewichtigen Deliktes erlaubt, wenn nicht sicher feststellbar ist, welches der beiden Delikte der Beschuldigte begangen hat. Weitere Stufenverhältnisse dieser Art können bestehen zwischen einem Delikt, das die Grund- oder Durchgangsform einer anderen, schwerer wiegenden Straftat bildet. Die Fälle, um die es geht, unterscheiden sich von den bisher genannten insofern, als ein Sachverhaltsteil sicher feststeht, nämlich die Begehung des Grund- oder Durchgangsdelikts. Unklar bleibt nur, ob der Beschuldigte auch das normative Mehr verwirklicht hat, und dann ist in dubio pro reo anzunehmen, dass er dies nicht getan hat. So im Verhältnis von Grunddelikt und Qualifikation, Versuch und Vollendung, Verabredung zum Verbrechen (§ 30) und Versuch oder Vollendung dieses Verbrechens. Auch zwischen diesen Delikten oder Deliktsformen herrscht, wenn beide (unzweifelhaft) verwirklicht sind, Gesetzeskonkurrenz; das weniger Gewichtige fällt dann also unter den Tisch und bleibt im Schuldspruch ungenannt. Es bleibt demnach dabei, dass die Lehre von den Konkurrenzen einen Maßstab liefert, wenn es darum geht, normative Stufenverhältnisse zu bestimmen.

d) Postpendenz und Präpendenz

Den zuletzt genannten Stufenverhältnissen in gewisser Weise vergleichbar ist die so genannte Postpendenz. Auch bei ihr hat ein Geschehen sicher stattgefunden und hängt dessen rechtliche Bewertung von einem anderen Geschehen ab, das zweifelhaft bleibt. Anders als eben folgt diese Abhängigkeit aber nicht aus der Lehre von den Konkurrenzen, sondern aus einer Einschränkung des Tatbestands oder aus einem Strafausschließungsgrund. Es geht immer um das Zusammenspiel eines Delikts mit einem Nachtatgeschehen gemäß § 257 (Begünstigung), § 258 (Strafvereitelung), § 259 (Hehlerei) oder § 261 (Geldwäsche), also mit einem der vier sogenannten Anschlussdelikte. Ihnen allen ist gemein, dass ihr Täter nicht der Täter der Vortat sein darf. Bei § 259 stellt dies schon der Tatbestand klar (die gehehlte Sache muss „ein anderer“ durch seine Tat erlangt haben, etwa durch einen Diebstahl), bei § 261 gibt es einen entsprechenden Strafausschließungsgrund (Absatz 9 Satz 2), und bei §§ 257 und 258 trifft beides zu je nach dem, ob der Täter ausschließlich an eine eigene Vortat anschließt (Tatbestandsausschlüsse wie bei § 259) oder dies zugleich tut mit der Begünstigung bzw. Strafvereitelung zugunsten eines anderen (dann Strafausschließungsgründe in § 257 Absatz 3 und § 258 Absatz 5). Wenn nun beispielsweise feststeht, dass jemand wissentlich eine gestohlene Sache gekauft hat (eine Form der Hehlerei), und lediglich unklar bleibt, ob er an dem Diebstahl als Mittäter beteiligt gewesen sei, was § 259 ausschliesse,

¹⁹ BGH NStZ 2004, 89 (91); Eser/Hecker S/S²⁸ § 1 Rn. 92.

²⁰ BGHSt. 32, 48 (57) und 262 (264); Jescheck/Weigend⁵ § 16 II 2 (S. 146), § 54 I 2 (S. 563).

dann ist er immerhin und eindeutig (nicht wahldeutig) wegen Hehlerei schuldig zu sprechen. Begründung: Eine Verurteilung soll nicht daran scheitern, dass dem Beschuldigten womöglich (sogar) noch eine weitere Tat zur Last liegt; nur bewiesene Vortaten rechtfertigen es, auf die Bestrafung wegen einer sicher festgestellten Anschlussstat zu verzichten. Daraus folgt dann auch, dass ein Freispruch geboten ist, wenn die eventuelle Vortat jedenfalls nicht mehr verfolgbar wäre, namentlich wegen Verjährung. Denn die Verfolgbarkeit hat auf die besagten Tatbestandsausschlüsse und Strafausschließungsgründe keinen Einfluss. Wäre eine Täterschaft bei der Vortat also bewiesen, müsste der Beschuldigte klar freigesprochen werden. Dann darf der Beschuldigte nicht schlechter stehen, wenn die Täterschaft bei der Vortat zweifelhaft bleibt.²¹

Die Konstellation der Postpendenz lässt sich umkehren; man gelangt dann zur sogenannten Präpendenz. Bei ihr ist ein Vorgeschehen sicher, dessen Strafbarkeit aber von einem späteren Geschehen abhängt, und dieses Geschehen bleibt unaufklärbar. So mag jemand erwiesenermaßen von dem Vorhaben eines anderen erfahren haben, einen Mord zu begehen. Ebenso erwiesenermaßen hat der so Informierte aber keine Anstalten gemacht, das Opfer zu warnen oder die Polizei zu verständigen. Diese Unterlassung ist gemäß § 138 strafbar (Nichtanzeige geplanter Straftaten). Die Strafbarkeit entfiere jedoch, wenn der Unterlassende an der geplanten Straftat beteiligt wäre.²² Wie bei der Postpendenz profitiert er aber nicht schon davon, dass eine solche Beteiligung lediglich möglich ist, doch nicht erwiesen. Er wird also gemäß § 138 verurteilt.

e) Reine Tatsachenalternativität

Von allen bisher erörterten Konstellationen zu unterscheiden und unproblematisch ist der Fall reiner Tatsachenalternativität. Bei ihm steht fest, dass der Beschuldigte einen ganz bestimmten Tatbestand (oder mehrere Tatbestände) erfüllt hat, und bleibt lediglich unklar, durch welche von mehreren möglichen Verhaltensalternativen dies geschehen ist; ausgeschlossen ist also eine Verhaltensalternative, die einen anderen Tatbestand erfüllt hätte oder sogar straflos wäre.

Beispiel: Jemand sagt in einem Strafverfahren unter Eid aus, der Angeklagte habe wie von der Staatsanwaltschaft behauptet das Opfer mit Fäusten geschlagen. In dem Berufungsverfahren sagt er wieder unter Eid aus, die Auseinandersetzung gar nicht gesehen zu haben. Jetzt steht fest, dass sich dieser Zeuge nach § 154 wegen Meineides strafbar gemacht hat. Unklar ist nur, durch welche der beiden Aussagen. Das spielt aber keine Rolle. Er wird (eindeutig) nach § 154 verurteilt. Lediglich hat das Gericht in den Urteilsgründen sämtliche Verhaltensalternativen vollständig zu beschreiben und zu begründen, warum eine jede den fraglichen Tatbestand erfüllt. Man nennt das auch „unechte Wahlfeststellung“.

f) Prüfungsreihenfolge bei ausdrücklichen Sachverhaltslücken

Zunächst ist eine einfache In-dubio-Lösung zu versuchen: Man wendet den In-dubio-Satz an und löst den Fall auf der Grundlage des Sachverhaltes, der sich dann ergibt. Müsste dies zu einem Freispruch führen, obschon im Ergebnis sicher ist, dass sich der Beschuldigte strafbar gemacht hat, so sind die Wege in Betracht zu ziehen, die es gestatten, trotz solcher Unklarheiten zu einer Verurteilung zu kommen: die analoge Anwendung des In-dubio-Satzes in normativen Stufenverhältnissen, Post- oder Präpendenz und die (echte) Wahlfeststellung. Erst wenn diese Wege nicht gangbar sind, bleibt es bei einem Freispruch.

²¹ BGH NJW 2003, 2759 f.

²² Allgemeine Ansicht, siehe nur Fischer⁵⁷ § 138 Rn. 18.

II. Der Prüfungsaufbau im Allgemeinen

Es gibt ein ganzes Bündel von Aufbauregeln und deren Ausnahmen. Ich halte es für wenig sinnvoll, sie wie Geburtstagsdaten auswendig zu lernen oder in einer Hausarbeit zu versuchen, den Aufbau auf Biegen und Brechen jenen Prioritätsgrundsätzen anzupassen, die nachfolgend aufgeführt sind (in einer Klausur ist dafür ohnehin keine Zeit). Man sollte sie gleichwohl einmal gelesen haben, um zu wissen, was alles möglich ist. In der Klausur oder Hausarbeit sollte man sodann einen Aufbau wählen, der das Gutachten so übersichtlich und klar wie möglich macht. Wer diesen Leitfaden verinnerlicht, wird intuitiv so aufbauen, wie es jetzt wortreich und vergleichsweise kompliziert geschildert wird:

Soweit möglich und sinnvoll, gliedern Sie das Geschehen in *Sachverhaltsabschnitte*.

Dann prüfen Sie *Person für Person*. Eine Ausnahme gilt, wenn mehrere Personen gemeinsam und gleichartig handeln, etwa das Opfer verprügeln. Aber selbst in diesem Fall sind die Personen zu trennen, wenn ein ganz bestimmter Schlag eine schwere Folge ausgelöst hat (§ 226). Sie beginnen mit der „tatnächsten“ Person. Das ist die, deren Handlung der letztentscheidende Schritt zum Deliktserfolg ist. In der Regel steht ihre Handlung dem Deliktserfolg auch zeitlich am nächsten. Vor allem prüfen Sie Täter vor Teilnehmern und Tatmittler vor mittelbaren Tätern. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Fallfrage ausschließlich auf den Teilnehmer oder mittelbaren Täter zielt; dann sind Täter beziehungsweise Tatmittler inzident zu prüfen. Das kommt so gut wie nie vor.

Das *schwerere Delikt* ist *vor dem leichteren* zu prüfen, zum Beispiel ein Raub (§ 249) vor dem Diebstahl (§ 242). Aus diesem Grund sind auch unechte Unterlassungsdelikte vor den echten zu prüfen (zumindest in aller Regel), die Vollendung vor dem Versuch und das Vorsatz- vor dem Fahrlässigkeitsdelikt,

Ausnahmen: Die Vollendung oder der Vorsatz fehlt offensichtlich. Eine Ausnahme davon, dass schwerere Delikte vorzuziehen sind, ist innerhalb der Reihe von Grundtatbestand und Qualifikationen oder besonders schweren Fällen mit Regelbeispielen zu erwägen. Es macht Ihr Gutachten übersichtlicher, wenn Sie zunächst § 223 prüfen und erst danach §§ 224, 225, 226, 227; zunächst § 242 und erst danach §§ 243, 244, 244 a.

Regelbeispiele (etwa in § 243) prüfen Sie erst im Anschluss an die Schuld und einen etwaigen Rücktritt.

Achtung: Keine Erläuterungen zum eigenen Aufbau! Der muss sich von selbst erklären. Also nicht: „T hat auch Vorsatz. Zwar befindet er sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum und schließt dieser Irrtum nach der eingeschränkten Schuldtheorie den Vorsatz aus. Diese Ansicht ist aber unzutreffend. Nach hier vertretener Auffassung wird ein Erlaubnistatbestandsirrtum erst bei der Schuld erörtert, siehe unten.“ Verweise sind nur zulässig, wenn sie sich auf Vorheriges beziehen. Dann helfen sie, Wiederholungen zu vermeiden.

III. Sprachstil und Subsumtionstechnik

1. Gutachtenstil

Sie schreiben sowohl in Hausarbeiten als auch Klausuren grundsätzlich im Gutachtenstil²³. Dabei empfiehlt es sich wie folgt vorzugehen:

- **Obersatz bilden:**

Obersatz mit drei Ws: **Wer** könnte sich **wodurch** (Verhalten) gemäß **welcher** Norm strafbar gemacht haben? Beispiel: „T könnte sich nach § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht haben, indem er die Vase hinuntergeworfen hat.“

- **Voraussetzungen aufzählen:**

Voraussetzungen = Tatbestandsmerkmale der Norm. Im Beispiel: (1) Sache, (2) fremd, (3) zerstören; ausformuliert etwa: „Die Vase müsste eine Sache sein.“ (Siehe aber unten dazu, wo der Gutachtenstil am Platz ist!)

- **Definition der Voraussetzungen:**

Definitionen = abstrakte Erklärungen der Tatbestandsmerkmale. Im Beispiel etwa: „Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand (vgl. § 90 BGB).“

- **Subsumtion unter die Definitionen:**

Subsumtion = Die einzelfallbezogenen, unjuristischen Begriffe des Sachverhalts werden unter die allgemeinen, juristischen Begriffe der Definition gefasst. Der Gutachter begründet, warum der allgemeine, juristische Begriff den einzelfallbezogenen, unjuristischen einschließt. Im Beispiel etwa: „Eine Vase ist etwas Stoffliches mit räumlicher Ausdehnung und folglich ein körperlicher Gegenstand.“

- **Ergebnis festhalten:**

Zwischenergebnisse: Sätze, die feststellen, dass ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal von einem bestimmten Teil (Begriff) des Sachverhalts erfüllt wird, im Beispiel etwa: „Folglich ist die Vase eine Sache.“

Endergebnis: Der Satz, der feststellt, dass der Tatbestand insgesamt erfüllt ist und folglich die Rechtsfolge der Norm eingreift: „Folglich hat sich T nach § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht.“

Achtung: Der Gutachtenstil ist nur angebracht, wenn ein Merkmal halbwegs problematisch ist. Das Vasen-Beispiel oben ist eigentlich kein solcher Fall, denn eine Vase ist unproblematisch eine Sache. Das Beispiel soll lediglich die Technik zeigen, also das Wie, nicht aber, wo diese Technik anzuwenden ist. In einer Klausur hätte es lapidar heißen können (und müssen!): „Die Vase ist eine Sache.“ Wenn es ebenso unproblematisch bleibt, dass die Vase für T fremd ist – vor allem, wenn sie im Alleineigentum eines anderen steht –, hätte es geheißen: „Die Vase ist eine für T fremde Sache.“ Allerdings ist auch der Fall denkbar, dass es problematisch ist, ob eine Sache für den Täter fremd sei; zum Beispiel, wenn sie zuvor Gegenstand dinglicher Rechtsgeschäfte war, etwa einer Übereignung oder einer Übergabe mit Eigentumsvorbehalt. Dann ist die Fremdheit zu prüfen: „Die Vase ist eine Sache (vgl. § 90 BGB). Fraglich ist, ob sie für T fremd war. Zunächst hatte X Eigentum an der Vase...“

²³ Zu ihm etwa T. *Walter*, *Stilkunde*², S. 23, 124 ff.; *Tiedemann* S. 24 ff.

In die Feststellung von Unproblematischem lässt sich auch Definitionswissen einbauen (inzidentales Subsumieren): „Die Vase ist ein körperlicher Gegenstand, der nicht in T's Alleineigentum steht und auch nicht herrenlos ist, mithin eine für T fremde Sache.“ Ob inzidentales Subsumieren angebracht ist, entscheidet vor allem die noch vorhandene Zeit oder der noch vorhandene Platz.

Ihre schriftlichen Darstellungen müssen präzise und logisch sein; dabei müssen Sie insbesondere auf eine exakte juristische Terminologie achten, wozu auch das exakte zitieren von Paragraphen gehört! Sie sollten auch vermeiden, Ihr Gutachten durch unnötige Füllwörter und Zusätze („ja“, „sowieso“, „natürlich“ etc.) zu schmücken, da diese nicht auf eine bessere Argumentation, sondern eher auf mangelnde Argumentationsfähigkeit des Verfassers hindeuten. Zu guter Letzt sollten Sie darauf achten, dass Ihr Gutachten leicht verständlich und übersichtlich ist. Das heißt, dass Sie Absätze bilden und nicht in Schachtelsätzen schreiben.

2. Erörterung eines Meinungsstreits

Wenn es zu einer Frage unterschiedliche Ansichten gibt (Meinungsstreit), verfahren Sie stets nach diesem Muster (vgl. *Kerbin JuS 2002*, 353):

- **Meinung A abstrakt:** „Die strenge Schuldtheorie wendet auf den Erlaubnistatbestandsirrtum § 17 an. Danach kommt es darauf an, ob T seinen Irrtum vermeiden konnte.“
- **Subsumtion** und Ergebnis Meinung A in Ihrem Fall: „Nach h. M. gilt für die Vermeidbarkeit ein strenger Maßstab. Vermeidbar ist der Irrtum, sobald der Handelnde bei Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und nach gehöriger Gewissensanspannung fähig gewesen wäre, das Unrecht einzusehen. In unserem Fall hat es T versäumt, das Licht im Hausflur einzuschalten. Dazu hatte er ausreichend Zeit und hätte dann erkannt, dass O kein Einbrecher war. Sein Irrtum war also vermeidbar; nach der strengen Schuldtheorie hat sich T daher nach § 223 strafbar gemacht.“
- **Meinung B abstrakt:** ...
- **Subsumtion** und Ergebnis Meinung B in Ihrem Fall...
- **Vergleich der Ergebnisse:** sind sie identisch, kann – und muss – der Streit dahinstehen. Weichen sie voneinander ab, ist der Streit zu erörtern. Nur in diesem Fall sind die Argumente der Ansichten vorzutragen und zu diskutieren: „Die strenge Schuldtheorie nimmt für sich in Anspruch, ... Dem ist entgegenzuhalten...“

C. Die Hausarbeit

I. Formalien

1. Das Deckblatt

Sie versehen Ihre Hausarbeit mit einem Deckblatt, auf dem neben Ihrer Adresse, der Übung usw. vor allem Ihr Name deutlich lesbar sein sollte. Es folgt mit einer römischen I als Seitenzahl der Sachverhalt. Im Normalfall genügt eine saubere Kopie (nach früher h. M. hatte man den Sachverhalt abzutippen; es mag Übungsleiter geben, die das noch immer verlangen).

2. Das Literaturverzeichnis

Als nächstes kommt, weiterhin mit römischen Seitenzahlen, das Literaturverzeichnis. Manche empfehlen, es zu unterteilen in Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze/Anmerkungen und gegebenenfalls

Gesetzesmaterialien. Achten Sie darauf, dass Sie im Literaturverzeichnis alle, aber auch nur die Werke aufführen, die Sie zitieren. Entscheidungen der Gerichte haben im Literaturverzeichnis nichts verloren. Viele Übungsleiter und Korrekturassistenten verlangen, dass stets die neuesten Auflagen Verwendung finden. Tun Sie ihnen diesen (häufig unnötigen) Gefallen. Bemühen Sie sich bei den Einträgen um Einheitlichkeit. Geben Sie also entweder nie oder immer den Vornamen der Verfasser an (bei gleichen Nachnamen müssen Sie den Vornamen zumindest mit dem Anfangsbuchstaben, manchmal auch vollständig angeben [Hendrik und Hartmut *Schneider*, Arthur und Armin *Kaufmann*]), nie oder immer den Erscheinungsort, und geben Sie den Einträgen stets die gleiche Ordnung (zum Beispiel Auflage vor Erscheinungsort vor Erscheinungsjahr). Für Lehrbücher und Kommentare sollten Sie eine Zitierweise angeben und beachten. Dasselbe gilt, wenn Sie von einem Verfasser mehrere Monographien verwenden; verwenden Sie nur eine Monographie, zitieren Sie automatisch nur nach Namen und Seite. Bei Aufsätzen, Anmerkungen und Beiträgen in Festschriften steht die Fundstelle ohnehin in der Fußnote.

Beispiele:

- **Monographie:**

Tiedemann, Klaus, Subventionskriminalität in der Bundesrepublik, Reinbek bei Hamburg 1974. Zitiert: *Tiedemann* S. 77.

- **Lehrbuch:**

Jescheck, Hans-Heinrich, und *Weigend*, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1996. Zitiert: *Jescheck/Weigend* § 1 I 1 a (S. 1).

- **Aufsatz in einer Zeitschrift:**

Otto, Harro, Die Lehre vom Tatbestand und der Deliktsaufbau, Jura 1995, 468. Zitiert: *Otto* Jura 1995, 468 (469).

- **Aufsatz in einer Festschrift:**

Frisch, Wolfgang, Funktion und Inhalt des „Irrtums“ im Betrugstatbestand, in: Arthur Kaufmann u. a. (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 647. Zitiert: *Frisch* Bockelmann-Festschrift, S. 647 (650). „Bockelmann-Festschrift“ lässt sich auch abkürzen und/oder umstellen, etwa zu FS Bockelmann.

- **Kommentar:**

Lackner, Karl, und *Kühl*, Kristian, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, begr. von Eduard Dreher und Hermann Maassen, fortgeführt von Karl Lackner, seit der 25. Aufl. erläutert von Kristian Kühl, 26. Aufl. München 2007.
Zitiert: *Lackner/Kühl* § 1 Rn. 1.

Zitieren Sie Quellen aus dem Netz (Internet), müssen Sie darauf achten, dass Sie die vollständige URL-Adresse und das Datum angeben, an dem Sie die Seite das letzte Mal aufgerufen haben. Ein Problem von Internetadressen ist, dass sie oft ziemlich lang sind und dadurch nicht in eine Zeile passen. Sie sollten vermeiden, die Adresse durch ein Trennzeichen zu trennen, da dies die Adresse verfälscht. Deshalb empfiehlt es sich, die Adresse durch Unterstreichen zu kennzeichnen und/oder durch ein (unsichtbares) Leerzeichen zu trennen.

Beispiel:

Bundeskriminalamt, http://www.bundeskriminalamt.de/pks/pks2008/download/pks-jb_2008_bka.pdf, letzter Aufruf am 10.10.2010. Zitiert: Bundeskriminalamt, PKS 2008, S. 1.

Die meisten setzen nach dem Namen des Verfassers stets ein Komma. Das ist überflüssig, wenn der Name in der Schrift ausgezeichnet ist (kursiv, gesperrt, „Kapitälchen“), denn das Komma soll deutlich machen, daß eine neue Kategorie beginnt (Kategorie = Name, Vorname, Titel, Erscheinungsjahr und so fort), und das tut in diesem Fall schon der Schrifttyp.

3. Die Gliederung

Dem Literaturverzeichnis folgt die Gliederung, noch immer mit römischen Seitenzahlen. Sie soll über den Inhalt des Gutachtens brauchbare Auskunft geben.

Also *nicht*:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

Sondern zum Beispiel:

I. Die Strafbarkeit des T

1. § 211

- a) Vorsätzliche Tötung des O
- b) Mordmerkmale?

Wer „a“ sagt, muss auch „b“ sagen, *schlecht*:

1. Vorsatz des T?

- a) Der abweichende Kausalverlauf
2. Rechtfertigung aus § 32 ?

Die Gliederung sollte übliche und sinnvolle Buchstaben und Zahlen haben, zum Beispiel: A. I. 1. a) aa)

Mehr als fünf Gliederungsebenen sind selten erforderlich. Gliederungspunkte sollen den Text überschaubar machen, aber nicht zergliedern. Daher ist es auch nicht nötig, stets die gleichen Einheiten zu einzelnen Gliederungspunkten zu machen. Wenn ein einzelnes Merkmal des objektiven Tatbestandes problematisch ist, mag es einen eigenen Gliederungspunkt bekommen. Andererseits können bei völlig unproblematischen Feststellungen/Wiederholungen sämtliche Erörterungen zu einem Delikt aus einem Gliederungspunkt bestehen.

4. Das Gutachten

Schließlich das Gutachten. Es sollte die formalen Anforderungen des Bearbeitervermerks beachten (Schriftgröße usw.). Absätze erleichtern das Lesen. Fehler in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung machen keinen guten Eindruck und rechtfertigen Punktabzüge, wenn sie gehäuft vorkommen (ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte). Die Fußnoten sollten nur Einträge enthalten, die Sie gelesen und, soweit erforderlich, im Literaturverzeichnis angeführt haben. Achten Sie darauf, dass Ihre Zitate einheitlich und üblich sind. Bei Aufsätzen und Rechtsprechungszitaten geben Sie stets die erste und in Klammern – oder nach einem Komma – die Seite an, auf der sich die gemeinten Ausführungen finden. Fallen diese Seiten zusammen, können sie es bei einer Seitennennung belassen. Sind Urteile, wie neuerdings üblich, mit Randnummern veröffentlicht, reicht es, neben der Anfangsseite die einschlägige(n) Randnummer(n) anzugeben.

Beispiele:

- **Urteile:**
BGHSt. 14, 38 (43); BGH NJW 1990, 733 (734) [handelt es sich ausnahmsweise um einen Zivilsenat, ergänzen Sie hinter BGH ein (Z)]; OLG Hamm bei Dallinger MDR 1993, 533; LG Potsdam NStZ 2009, 77 Rn. 4–6.
- **Aufsatz:**
Otto Jura 1995, 468 (470).
- **Festschriftbeitrag:**
Frisch Bockelmann-FS, S. 647 (650).
- **Monographie:**
Tiedemann S. 77.
- **Lehrbuch:**
Jescheck/Weigend § 55 II 1 a (S. 582).
- **Kommentar:**
Lackner/Kühl § 22 Rn. 3.

Für Fundstellen in Veröffentlichungen aus dem Netz gilt das Gleiche. Der Rest, also auch eine eventuell notwendige URL-Adresse, lässt sich dem Literaturverzeichnis entnehmen.

Beispiele: *Eschelbach* Beck OK § 223 Rn. 17; *Puppe* ZIS 2007, 234 (240); Bundeskriminalamt, PKS 2008, S. 80.

II. Methodik

1. Allgemeines

Versuchen Sie zunächst, den Fall mit Hilfe des Gesetzes, eines Standard-Kommentars und eines Standard-Lehrbuches zu lösen. Lassen Sie sich die Probleme – oder was zunächst danach aussieht – erst einmal so durch den Kopf gehen, bevor Sie anderes lesen. Halten Sie etwas für ein Problem, aber finden dazu in Ihrem Standard-Lehrbuch und Kommentar nicht einmal einen Hinweis – dann ist es zweifelhaft, ob Ihr Problem wirklich eines ist oder als solches begriffen werden soll. Denken Sie bei Ihrer Lösung auch taktisch; eine Lösung, die das Gutachten nach zehn Seiten beendet, ist eine schlechte Lösung. Sie sollen die Probleme, die der Fall bietet, auch erörtern.

2. Gutachten

Ihr Gutachten bekommt Fußnoten. Sie begleiten stets die Definitionen, und es muss ersichtlich sein, ob der Eintrag für eine herrschende Meinung steht (h. M.), für die herrschende Lehre (h. L. – ohne Rechtsprechung), die ständige Rechtsprechung (st. Rspr.) oder eine Minderheit(smeinung).

Beispiel: „Körperliche Misshandlung heißt eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.“ [Fußnote: Für die h. M. *Fischer* § 223 Rn. 3 m. w. N.]

Wörtliche Zitate sind übrigens nur zulässig, wenn es gerade auf jene Formulierung ankommt; das ist fast nie der Fall. Fußnoten können auch erforderlich sein bei den Voraussetzungen, die Sie nach dem Obersatz aufzählen; dann nämlich, wenn diese Voraussetzungen über den Gesetzestext hinausgehen oder im Streit sind. Zum Beispiel streitet man sich bei § 266 (Untreue), ob auch der Missbrauchstatbestand eine Pflicht zur Vermögensbetreuung voraussetze.

Die Subsumtion ist eine Eigenleistung des Gutachters und bedarf keines Beleges. Aber manchmal gibt es auch zu einer bestimmten Subsumtion unterschiedliche Auffassungen, und dann sind Fußnoten erforderlich oder wenigstens möglich:

„Ein Anspucken ist eine üble Behandlung. Fraglich ist aber, ob O's körperliches Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt wurde. Die heute h. M. [Fn.: OLG Zweibrücken NJW 1991, 240 (242); Fischer § 223 Rn. 4 m. w. N.; a. A. noch RG GA Bd. 58 (1910) S. 184.] verneint eine solche Beeinträchtigung für das Ekelgefühl, das mit einem Angespucktwerden verbunden ist. Sonach fehlt es hier an einer körperlichen Misshandlung.“

Fußnoten sind schließlich auch dort möglich, wo Sie statt zu prüfen kurz feststellen oder inzident subsumieren. Da sich solche Feststellungen und Subsumtionen aber auf Ihren bestimmten Fall beziehen und sich zu gerade diesem Fall mit Frau A und Herrn O in Rechtsprechung und Schrifttum noch niemand geäußert hat, müssen solche Fußnoten mit einem „Vgl.“ beginnen: „T hat O geohrfeigt und also körperlich misshandelt. [Fn.: Vgl. Lackner/Kühl § 223 Rn. 4 m. w. N.]“ An dem zitierten Ort findet sich dann die Ohrfeige als ein Beispiel der körperlichen Misshandlung. Sonstige Fußnoten beginnen aber nie mit „vgl.“, sondern sofort mit dem ersten Beleg oder einem „Für die h. M.“ oder „Siehe“ oder ähnlich. Keine Fußnoten bekommen Obersätze (also *nicht*: „...könnte gemäß § 223 strafbar sein.“) und Ergebnisse (also *nicht*: „...hat sich folglich nach § 223 strafbar gemacht.“), auch nicht das Ergebnis der Diskussion eines Meinungsstreits (also *nicht*: „Mithin kommen alle Ansichten zu dem gleichen Ergebnis und erübrigt sich deren Erörterung.“) „Daher ist der h. M. zu folgen; T hat sich nicht nach § 123 strafbar gemacht.“). Keine Fußnoten bekommen ferner Voraussetzungen und Subsumtionen außerhalb der oben angeführten Fälle, also *nicht*: „T muss die Tasche weggenommen haben.“ *Nicht*: „Indem T den O zehn Minuten lang an der Jacke festhielt, hat er ihn deutlich über einige Sekunden hinaus und also eine nicht bloß unerhebliche Zeit gehindert, sich fortzubewegen, und hat ihn folglich seiner Freiheit beraubt.“

Was in der Fußnote angegeben ist, sollten Sie wirklich gelesen haben. Es muss nicht besonders viel sein. Auch als Beleg einer herrschenden Meinung reicht eine Fundstelle, wenn sie repräsentativ ist und wirklich eine herrschende Meinung belegt. Repräsentativ sind jedenfalls alle großen Kommentare (LK, SK, MK, Schönke/Schröder, Lackner/Kühl, Fischer) und Lehrbücher (Jescheck/Weigend, Wessels/Beulke u. a.) sowie BGH-Entscheidungen.

Innerhalb der Fußnote gilt folgende Ordnung: Rechtsprechung vor Literatur; höhere Instanz vor niedrigerer; amtliche Sammlungen (BGHSt., BayObLGSt., OLGSt.) vor anderen Fundstellen (NJW...); jüngere vor älterer Entscheidung (oder umgekehrt); Literatur nach dem Alphabet, am besten nach den Anfangsbuchstaben der Namen, die im Schrifttyp ausgezeichnet sind.

D. Die Klausur

I. Formalien

Auch die Klausur bekommt ein Deckblatt, aber weder ein Literaturverzeichnis noch eine Gliederung. Auch im Text sind Gliederungspunkte kein Muss. Sie erleichtern es aber, das eigene Denken zu ordnen; zumindest, wenn man sich stets an die gleiche Gliederungsfolge hält und etwa die einzelnen Prüfungen (Person + Tatbestand) mit großen Buchstaben gliedert und mit römischen Ziffern Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld und sonstige Voraussetzungen der Strafbarkeit trennt.

Beschreiben Sie die Blätter nur einseitig und nummerieren Sie sie. Lassen Sie ein Drittel der Seite als Korrekturrand frei.

Für Ansichten – auch der Rechtsprechung – brauchen Sie weder Namen noch Belege anzugeben; die meisten Übungsleiter werten es sogar als Fehler, wenn Sie es doch tun. Eine Ausnahme wird man für die Namen allbekannterer Entscheidungen machen müssen: „Nach den Grundsätzen, die der BGH im ‚Melkmaschinen-Fall‘ aufgestellt hat und seither in ständiger Rechtsprechung anwendet...“ Aber erforderlich sind auch solche Angaben nicht.

Kürzen Sie die Namen der Beteiligten ab: „Alois (A)...“ Schreiben Sie sachlich und unpersönlich; vermeiden Sie also „ich meine“, „nach meiner Ansicht“ und so fort.

Unterschreiben Sie die Klausur, jedoch keinesfalls die Klausuren, die Sie im Examen schreiben!

II. Methodik

Lesen Sie den Sachverhalt zweimal, bevor Sie ihn rechtlich würdigen. Lesen Sie zuvor auch die Fallfrage genau; es ist nicht immer nach der Strafbarkeit aller Beteiligten gefragt, und manchmal ist auch das Prüfungsprogramm auf bestimmte Tatbestände beschränkt, oder bestimmte Tatbestände werden ausdrücklich ausgeschlossen. Beginnen Sie Ihre Bearbeitung damit, dass Sie den Sachverhalt soweit möglich in Handlungsabschnitte gliedern und sich dann für die einzelnen Personen die Tatbestände überlegen, die in Betracht kommen. Dazu können Sie auch das Inhaltsverzeichnis des StGBs benutzen, Sie sollten sich aber zuvor kenntlich gemacht haben, welche Abschnitte überhaupt Prüfungsstoff sein können (steht in den Prüfungs- und Ausbildungsgesetzen der Länder, in Bayern in § 18 JAPO). Dann machen Sie sich zu Ihren gutachterlichen Überlegungen eine knappe Gliederung. Nach etwa der Hälfte der Zeit sollten Sie anfangen, aus der Gliederung einen Text zu machen. Allerdings gibt es auch gute Juristen, die sofort oder nur mit Teilgliederungen anfangen zu schreiben. Was für Sie am besten ist, müssen Sie ausprobieren. Vermeiden Sie es, den Sachverhalt oder das Gesetz in längeren Passagen wörtlich zu zitieren; diese Texte sind dem Korrigierenden vertraut. Im Übrigen gilt auch für die Klausur: Unproblematisches feststellen, für den Rest Gutachtenstil, keine Bemerkungen zum eigenen Aufbau; eine Lösung, die das Problempotential des Falles ausschöpft.